

Satzung des Vereins Cafeteria Gymnasium im Loekamp Marl e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Cafeteria GiL e.V.“

Er hat seinen Sitz in Marl.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Versorgung der Schülerinnen und Schüler und auch der sonstigen entgeltlich oder unentgeltlich tätigen Personen am Gymnasium im Loekamp mit ernährungsphysiologisch sinnvoller Verpflegung zu angemessenen, kostendeckenden Preisen, da es keine alternative Versorgungsmöglichkeit in den Pausen bis zur Mittagsversorgung durch die Mensa gibt;
 - den Schülerinnen und Schülern einen Platz zu geben, wo diese sich treffen und soziale Kontakte pflegen können und somit den Erziehungsauftrag der Schule zu unterstützen
 - um bei schulischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen des Fördervereins Speisen und Getränke anzubieten
2. Bei der Verwirklichung der Vereinszwecke und der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke 1. 5. d. §§ 51 ff AO.

Der Betrieb der Cafeteria soll kostendeckend erfolgen, Betriebsausgaben sollen die Betriebseinnahmen decken, die Erzielung von Betriebsgewinnen ist nicht vorgesehen.

Zu den Betriebsaufgaben zählen der Einkauf von Ware und allen weiteren, zum Betrieb der Cafeteria notwendigen Ausstattungsgegenständen sowie die Beschäftigung und Bezahlung der in der Cafeteria tätigen Honorarkräfte.

? Frage nach der Bildung einer Rücklage in Höhe von ... € (z.B. Ersatz von Ausstattungsgegenständen)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, - der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, sowie
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes wenn das auszuschließende Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt. Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. / Über den Beitrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem Kassierer/in,
 - c) der/dem Schriftführer/in,
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes berechtigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Erstellung und Vorlage eines Tätigkeits- und Kassenberichts,
- d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

1. Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die Kassier/in, beruft den Vorstand ein:
 - a) nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate,
 - b) schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von acht Tagen.
2. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn eines der Vorstandsmitglieder dieses für erforderlich hält.
3. Der Vorstand kann Dritte, insbesondere Schüler(innen) der Schülervertretung des GiL, mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Kassierers/der Kassiererin.
5. Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen. Protokolle sind vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von dem Kassierer/der Kassiererin, und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Kassierer/der Kassiererin, einberufen:
 - a) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr
 - b) innerhalb von vier Wochen auf schriftliches Verlangen - mit Angabe des Zwecks und der Gründe - von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder,

- c) schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Kassierer/der Kassiererin, geleitet.
3. Die Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Bei Beschlüssen über die Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeits- und Kassenbericht sowie den Bericht der Kassenprüfer jeweils für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen.
6. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 11 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a) über Satzungsänderungen,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- d) die Auflösung des Vereins.

§ 12 Verwendung von Mitteln

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßig festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen
2. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Förderverein, der es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 seiner Satzung zu verwenden hat. Falls der Förderverein nicht mehr besteht, ist das Vereinsvermögen an den Schulträger (Stadt Marl) zuzuwenden, der es auf Vorschlag der Schulleitung für andere Zwecke am Gymnasium im Loekamp einzusetzen hat.